

Impulsreferat zum Hilfebedarf für straffällige Heranwachsende

Vorstellung

Wie ist der derzeitige Stand?

Zu Zeiten des JWG war klar geregelt, dass für unter 18jährige das Jugendamt Kostenträger ist, für Volljährige der jeweilige Bezirk. Seit Inkrafttreten des KJHG bzw. SGB VIII und der kurz darauf auftretenden Mittelknappheit in der Staatskasse treten zunehmend Probleme auf, junge Volljährige, die aus der Haft entlassen werden, in geeigneten Einrichtungen unterzubringen und ihnen die notwendigen Hilfestellungen zukommen zu lassen. In den letzten Jahren wurde es zunehmend unwahrscheinlicher, dass für Heranwachsende Hilfen gem. § 41 SGB VIII gewährt werden. Diese Hilfen wären aber oft dringendst notwendig.

Die meisten der bedürftigen Gefangenen wurden bereits vor der Inhaftierung intensiv durch die Jugendhilfe gefördert und die Jugendämter argumentieren häufig damit, dass die Möglichkeiten der Jugendhilfe ausgeschöpft seien, der Betroffene bisher nicht mitgearbeitet habe und eine Mitarbeit auch in Zukunft nicht zu erwarten sei - ein Argument, das durchaus nachvollziehbar ist, das aber nicht berücksichtigt, dass sich die Voraussetzungen und die Motivation des Betroffenen durch das einschneidende Ereignis der Inhaftierung grundlegend geändert haben können.

Sehr lange Bearbeitungszeiten sind an der Tagesordnung, wenn ein Jugendhilfeantrag gestellt wird. Rechtsmittelfähige Bescheide ergehen kaum. Dadurch entsteht mitunter der Eindruck, dass abgewartet wird, ob sich das Problem von selbst erledigt und der Gefangene irgendwo anders Unterschlupf findet oder die Strafzeit endet und der junge Erwachsene ins Ungewisse entlassen wird.

Es scheint die Meinung zu bestehen, dass die jungen Menschen während des Strafvollzugs auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden. Dies ist - realistisch betrachtet - Illusion. Wie kann eine Einrichtung, die Freiheit entzieht, auf die Freiheit vorbereiten? Doch wohl nur theoretisch - und dieses theoretische, nicht erprobte Wissen muss fast zwangsläufig an der Realität scheitern.

Es stellt sich die Frage:

Was leistet dann der Vollzug überhaupt und was kann er bewirken?

- Er kann Grenzen ganz klar aufzeigen und Fehlverhalten sehr zeitnah sanktionieren.
- Der junge Gefangene hat die Möglichkeit, sich aus einer gewissen Distanz mit seiner Problematik auseinanderzusetzen.
- Er kann sich nicht entziehen: Viele machen z.T. zum ersten Mal in ihrem Leben die Erfahrung, dass sie tun können was sie wollen, dass sie sich von ihrer schlechtesten Seite zeigen und rebellieren können - sie werden trotzdem nicht hinausgeworfen. Dadurch kommt meist ein Umdenken in Gang, in dessen Folge sie

pädagogischen Bemühungen gegenüber aufgeschlossener werden und eine gewisse Sicherheit gewinnen.

- Im Jugendvollzug ist der Gefangene zur Arbeit verpflichtet. Ausbildung hat einen hohen Stellenwert. Viele Jugendliche und Heranwachsende erhalten zum ersten Mal in ihrem Leben positive Bewertungen ihrer Leistungen, was die Motivation für eine Berufsausbildung erhöht und das Selbstwertgefühl steigert.

Was kann der Vollzug nicht leisten?

- Der Freiheitsentzug kann nicht auf die Selbständigkeit vorbereiten. Der junge Gefangene braucht sich keine Gedanken zu machen, was er essen will oder einkaufen muss, wie er sich um seine Wäsche zu kümmern hat oder ob er sich neue Kleidung leisten kann. Er muss morgens nicht selbständig aufstehen, um rechtzeitig zur Arbeit zu kommen und er hat immer jemanden, der ihm sagt, was er zu tun hat. Er kommt nicht in die Verlegenheit entscheiden zu müssen, ob er einen neuen Handy-Vertrag abschließt oder einen Kredit aufnimmt. Er muss auch keine Arbeit suchen oder Behördengänge erledigen. Auch über die Einteilung seines Geldes muss ein Gefangener nicht groß entscheiden. Wenn ihm das Geld ausgeht, hat er Ende des Monats immer noch zu Essen. Wenn er ein Problem hat, ist immer ein Ansprechpartner schnell und unbürokratisch zur Stelle, der ihn berät.

Warum sollte ein junger Erwachsener noch durch die Jugendhilfe gefördert werden?

- Heranwachsende, die sich im Jugendvollzug befinden, sind von ihrer Reife und ihrem Entwicklungsstand her einem Jugendlichen gleichzusetzen. Heranwachsende, auf die das nicht zutrifft, werden zum einen nicht nach dem JGG verurteilt und zum zweiten aus dem Jugendvollzug ausgenommen und in eine entsprechende Erwachsenenanstalt verlegt.
- Vor der Inhaftierung waren die Gefangenen oft in einem Teufelskreis gefangen, der nur dadurch unterbrochen werden konnte, dass man ihn aus seiner Umgebung herausnahm. Die Inhaftierung ist ein einschneidendes Ereignis, das den jungen Erwachsenen dazu bringen kann, seine Situation und seine Problematik neu und vor allen Dingen kritisch zu überdenken und neue Einsichten zu gewinnen. Mit der Inhaftierung wurde für den jungen Delinquenten eine Konsequenz spürbar, die er eigentlich für seine Person für nicht für realistisch hielt.
- Vielen wird bewusst, dass die Lage jetzt wirklich ernst ist und sie selbst etwas an ihrem Leben ändern müssen. Ausserdem machen die meisten Gefangenen die schmerzliche Erfahrung, dass sich der Freundeskreis, um den sich alles drehte, nicht mehr um sie kümmert - nicht mal schreibt.
- Die Eltern hatten meist schon vor der Haft jeden erzieherischen Einfluss auf ihren Sohn verloren und stehen ihm - wenn er entlassen wird - noch mindestens genauso hilflos gegenüber. Viele trauen sich nicht mehr zu, ihn wieder bei sich aufzunehmen.
- Die Inhaftierung kann eine positive Entwicklung auslösen, die nach der Entlassung weiter gefördert werden muss, wenn verhindert werden soll, dass der junge Mensch seine bekannten und dissozialen Verhaltensweisen zurückfällt und letztendlich in die habituelle Kriminalität abgeleitet.
- Die Heranwachsenden brauchen noch Hilfe und Unterstützung, um langfristig ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben führen zu können.

Abschließend möchte ich noch kurz auf einen Vorwurf eingehen, den in in letzter Zeit mehrmals von verschiedenen Jugendämtern gehört habe. Mir wurde unterstellt, dass die Sozialdienste in den JVAen die Anträge der Gefangenen formulieren und schon dafür sorgen, dass das "Richtige drinsteht". Den Berichten der zuständigen Kollegen könne man daher nur bedingt glauben und unsere Stellungnahmen seien deshalb für die Entscheidung über den Antrag nicht so wesentlich. Es ist mir ein Anliegen, klarzustellen, dass Gefangenen, die nicht motiviert sind, überhaupt nicht empfohlen wird, einen Antrag zu stellen. Auch in den Justizvollzugsanstalten wird professionell gearbeitet. Auch wir sind weder Mutter, noch Vater, noch Freund der Gefangenen und haben somit auch nicht das geringste Interesse daran, Wahrheiten zu verdrehen und jemanden in die Freiheit "zu lügen".

Wir finden es auch äußerst bedauerlich, dass die Jugendämter kaum Kontakt zu uns aufnehmen, auch wenn vor der Inhaftierung schon absehbar war, dass sich die Entlassungssituation schwierig gestalten wird. Die wenigsten Jugendgerichtshilfen halten während der Haftzeit Kontakt zu ihren Klienten, wie § 38 JGG dies eigentlich vorsieht. So verlieren die Jugendämter den Einblick in die Situation und die Entwicklung des jungen Menschen während der Haft, was wiederum die Entscheidung über einen Jugendhilfeantrag erschwert.

Es ist völlig klar, dass eine Jugendhilfemaßnahme nur dann erfolgversprechend sein kann, wenn alle Beteiligten ehrlich und fair zusammenarbeiten.

Gerlinde Kabas

Sozialdienst Jugendstrafvollzugsanstalt Laufen-Lebenau
Forstgarten 11
83410 Laufen